



Anlage: Die Jugendordnung

Anlage zur Vereinssatzung des Pariner Reit- und Fahrvereins e.V.

Die Jugendordnung

der Reiterjugend des Pariner Reit- und Fahrverein e.V.

§ 1

Name, Wesen und Mitgliedschaft

- 1.1 Die Reiterjugend des Pariner Reit- und Fahrvereins wird von den Junioren des Vereins gemäß § 17 Ziffer 1.2. und 1.3. LPO gebildet. Die Vereins- und Reiterjugend ist Mitglied der Sportjugend im Kreissportverband.

§ 2

Zweck und Ziel

Die Vereins-Reiterjugend fördert

- 2.1 Den Jugendreitsport in allen Disziplinen und trägt zur Wahrung seines ideellen Charakters bei.
- 2.2 Die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten und die Jugendpflege.
- 2.3 Die Jugendgesundheit durch Reitsport

§ 3

Aufgaben

- 3.1 Die Vereins-Reiterjugend vertritt ihre Interessen in der Reiterbundesjugend, im Landesverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie der Sportjugend des Kreissportverbandes und in der Schleswig-Holsteinischen Sportjugend.
- Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4

Organe

- 4.1 Die Organe der Vereins-Reiterjugend sind:
- a) Die Mitgliederversammlung der Vereins- Reiterjugend
 - b) Die Vereinsjugendleitung



§ 5

Mitgliederversammlung der Vereins- Reiterjugend

- 5.1 Der Mitgliederversammlung gehören die Vereins-Reiterjugend gemäß § 1 und die Vereins-Jugendleitung an.
- 5.2 Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die Einladungen erfolgend durch die Vereins-Jugendleitung.
- 5.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vereins-Jugendleitung.
 - b) Wahl der Vereins-Jugendleitung gemäß § 6.1.
 - c) Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit, die der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedürfen.
- 5.5 Jugendliche unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht.

§ 6

Vereins- Jugendleitung

- 6.1 Der Vereins- Jugendleitung gehören an:
 - a) Der Vereins- Jugendwart als Vorsitzender.
 - b) Der Stellvertreter des Vereins- Jugendwartes.
 - c) Ein weiteres Mitglied der Vereins- Reiterjugend.
 - d) Der Jugendsprecher der Vereins- Reiterjugend.
- 6.2 Die Vereins-Jugendleitung gemäß § 6.1. wird durch die Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend des Pariner Reit- und Fahrvereins e.V. gewählt. Die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters, wobei einer als Vertreter der weiblichen Jugend weiblich sein muss, bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, muss die Reiterjugend erneut einen Jugendwart oder Stellvertreter wählen. Die Ablehnungsgründe sind der Reiterjugend mitzuteilen.
- 6.3 Der Jugendwart, sein Stellvertreter und der Jugendsprecher haben im Vorstand Sitz mit Stimme. Sie vertreten die Vereins- Reiterjugend nach innen und außen. Der Jugendsprecher muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 6.4 Die Vereins- Jugendleitung tritt wenigstens 1 x jährlich und weiterhin nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei ihrer Mitglieder zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.
- 6.5 Beschlüsse der Vereins- Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Auflösung der Reiterjugend



Pariner Reit- und Fahrverein e.V.

Groß Parin 35
23611 Bad Schwartau

- 7 -

-
- 7.1 Über die Auflösung der Reiterjugend entscheidet die Mitgliederversammlung des Pariner Reit- und Fahrvereins e.V. in Anlehnung an § 8 der Vereinssatzung. Verbleibendes Vermögen fällt an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine in Schleswig Holstein e.V. ausschließlich zum Zwecke der Jugendpflege.

Bad Schwartau, den 22.03.2013

1. Vorsitzender
Lutz Rathje

Der Vereinsvorstand

2. Vorsitzende
Sarah Kubsch